Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 48

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Holz-Marktberichte.

Ueber die Erlöse der Holzverkäufe in Graubünden berichtet das Kantonsforstinspektorat im Amtsblatt:

Sagholzverkäufe, Obermesser 1. und 2. Klasse, sowie Untermesser: Die Privatwald-Genossenschaft Davos-Monstein verkaufte aus „Rotschwald" 34 Fichten O. 1. und 2. Kl. mit 22 m³ à Fr. 40 per m³ und 95 U. mit 20 m³ à Fr. 22.22; aus „Löcherwald" 27 U. mit 7 m³ à Fr. 22.22.

Die Gemeinde Sertig verkaufte aus ihrem Waldort „Bäbi" 30 Arven O. 1. Kl. mit 17 m³ à Fr. 65.—, 10 Fichten O. 1. und 2. Kl. mit 5 m³ à Fr. 40.74, und 38 U. mit 11 m³ à Fr. 23.33; aus „Grubenwald" 49 Fichten O. 1. und 2. Kl. mit 26 m³ à Fr. 42.59, und 106 U. mit 16 m³ à Fr. 24.07; aus „Stadlerwald" 16 Fichten O. 1. und 2. Kl. mit 7 m³ à Fr. 40.—, und 190 U. mit 50 m³ à Fr. 28.—.

Die Gemeinde Frauenkirch verkaufte aus ihrem Waldort „Waldalpen" 58 Fichten O. 1. und 2. Klasse mit 37 m³ à Fr. 39.—, und 38 U. mit 11 m³ à Fr. 24 07, 14 O. 1. und 2. Kl. mit 7 m³ à Fr. 40.74, und 49 U. mit 12 m³ à Fr. 22.22.

Die Gemeinde Glaris verkaufte aus „Im Ried" 29 Lärchen O. 1. Kl. mit 17 m³ à Fr. 80.—; aus „Gürgetschwand" 12 Fichten O. 1. und 2. Kl. mit 7 m³ à Fr. 40.74, und 31 U. mit 7 m³ à Fr. 24.07; aus „Bodenwald" 72 Fichten O. 1. und 2. Kl. mit 45 m³ à Fr. 42.59, 74 U. mit 24 m³ à Fr. 26.— und 9 Lärchen O. 1. Kl. mit 6 m³ à Fr. 80.—; aus „Kummerloserwald" 41 Lärchen O. 1. Kl. mit 40 m³ à Fr. 87.04, und 14 U. mit 3 m³ à Fr. 29.63.

Die Privat-Waldgenossenschaft in Davos-Dorf verkaufte aus „Bedraalpwald" 29 Fichten O. 1. und 2. Kl. mit 18 m³ à Fr. 42.60, und 34 U. mit 10 m³ à Fr. 22.20; aus Fluela-Aebiwald 40 Fichten O. 1. und 2. Kl. mit 25 m³ à Fr. 42.60, 50 U. mit 16 m³ à Fr. 22.20, 100 Fichten und Lärchen O. 1. und 2. Kl. und U. mit 33 m³ à Fr. 27.70.

Die Gemeinden Bergün, Latsch, Stuls verkauften aus „Sumdieß" 10 m³ Fichten-Brennholz à Fr. 14.75; aus „Speschas" 21 m³ Arvensagholz O. 1. Kl. à Fr. 40.—, und 9 m³ U. à Fr. 20.—; aus „Zinols" 2 m³ Lärchen à Fr. 55.—, und aus „Streda" 20 m³ Fichtenbrennholz à Fr. 15.50.

Die Gemeinde Cumbels verkaufte aus „Isla" 30 Fichten O. 1. Kl. mit 39 m³ à Fr. 30.—; die Sulomsgenossenschaft 29 O. und U. 2. Kl. mit 22 m³ à Fr. 18.—, und 5 m³ Brennholz 3. Kl. à Fr. 7.—.

Die Gemeinde Sarn verkaufte aus „Übernolla" 92 m³ Fichten O. à Fr. 35.—, 97 m³ Tannen O. à Fr. 25.—, und 48 m³ Fichten und Tannen U. à Fr. 20.—.

Die Gemeinde Flerden verkaufte aus „Gallina Planka" 169 Bauhölzer mit 92 m³ à Fr. 23.—; die Gemeinde Portein aus „Planka" 133 Sag- und Bauhölzer (Fichten und Tannen) mit 104 m³ à Fr. 30.—; die Gemeinde Präz aus „Ambanida" 605 Stück mit 226 m³ à Fr. 27.—; die Gemeinde Erns aus „Buigls" 56 Sagholz-Tannen 1. und 2. Kl. mit 45 m³ à Fr. 35.—, und 140 Fichten mit 130 m³ à Fr. 37.—; aus „Crap Rageth" 20 Föhren 1. und 2. Kl. mit 20 m³ à Fr. 52.—; die Gemeinde Maienfeld „Aus dem Malbiet" 352 Blöcker (Tannen und Fichten 1. und 2. Kl.) mit 317 m³ à Fr. 27.—, und „Aus dem Loch" 106 m³ à Fr. 27.— (zuzüglich Fr. 3.50; 4.—; 4.50 und 5.— per m³ bis nächste Bahnstation: Davos-Platz, Davos-Dorf, Ilanz und Thusis).

Vom süddeutschen Holzmarkt. Im allgemeinen war die Kauflust auf den Versteigerungen im Walde nach wie vor noch befriedigend. Auch die Verkäufer können mit den Ergebnissen zufrieden sein, denn sie erreichten im großen und ganzen mehr als sie erwartet hatten. Die Betriebe der süddeutschen Sägeindustrie wurden kürzlich durch die Kälte zwar etwas ungünstig beeinflußt, das inzwischen eingetretene Tauwetter beseitigte indes die Schwierigkeiten wieder. Die Bauholzbestellungen kommen im allgemeinen langsam herein, namentlich insoweit es sich um sofort auszuführende Aufträge handelt. Deshalb muß ein großer Teil der Werke sogen. Vorratshölzer einschneiden. Für spätere Lieferungen laufen indes Bestellungen regelmäßiger ein, und es kann aller Voraussicht nach mit guter Beschäftigung der Werke im Frühjahr gerechnet werden. Bei den Preisen der geschnittenen Tannen- und Fichtenkanthölzer kann man von größerer Festigkeit sprechen. Von Rheinland und Westfalen aus wurden die erhöhten Preise meistens bezahlt. Der Bedarf an Bauholz wird ohne Zweifel recht erheblich werden, wenn die Bautätigkeit in Gang kommt. Die rheinischen und westfälischen Sägewerke, denen hauptsächlich eilige Bestellungen vom rheinischen und westfälischen Großgewerbe zugehen, sind auch mit ihrem bisherigen Beschäftigungsgrad angesichts der Jahreszeit zufrieden. Da die Sägen bisher große Posten Rundholz aufgearbeitet haben, sind sie mit Rohware zurzeit schon nicht mehr gut versehen, und man rechnet daher auch damit, daß der Rundholzmarkt bei Eröffnung sich rege gestalten wird. Alle süddeutschen Bezirke, in denen Sägewaren hergestellt werden, melden über große Festigkeit des Brettermarktes, die Ausdruck findet in hochgehaltenen Preisen. Letzteren gegenüber verhält sich indes der Großhandel ziemlich ablehnend. Man ist ziemlich allgemein der Ansicht, daß der Höhepunkt in der Preisbewegung für bayrische und Schwarzwälder Bretter erreicht ist, ohne daß man jedoch vorderhand an einen Rückgang denkt.

Verschiedenes.

Ueber die baupolizeiliche Rohbauabnahme in der Stadt Zürich erläßt die städtische Baupolizei folgende amtliche Bekanntmachung:

Die Baupolizei ist durch Verfügung des Vorstandes des Bauwesens I vom 9. Januar 1912 ermächtigt worden, den Rohbau von Wohn- und Geschäftshäusern schon in einem Zeitpunkte abzunehmen, da noch nicht sämtliche Zwischenwände (Scheidewände) erstellt sind, soweit solche aus Gipsbausteinen oder ähnlichen rasch trocknenden Baumaterialien erstellt werden. Dagegen ist in diesen Fällen der Baupolizei vor dem Bezuge der Räumlichkeiten von der Vollendung der inneren Einteilung Kenntnis zu geben. Von dieser Anzeige wird die Bezugsbewilligung abhängig gemacht. Zuwiderhandlungen werden mit Polizeibuße bestraft. Weitere Maßnahmen im Sinne des § 12, Abs. 2, der Wohnungsbezugsverordnung werden vorbehalten. — Ferner werden Bauherren, Baumeister und Architekten darauf aufmerksam gemacht, daß der Baupolizei nicht nur von der Rohbauvollendung aller Neu- und Umbauten, sondern auch von der Fertigstellung sämtlicher Neu- und Umbauten, sowie von Einfriedungen und Stützmauern sofort Anzeige zu erstatten ist.

Materialverwaltung der Stadt Zürich. Dem Großen Stadtrat von Zürich beantragt die Geschäftsprüfungskommission: „Der Stadtrat wird eingeladen, dem Großen Stadtrate Bericht und Antrag zu stellen über eine Reorganisation der Materialverwaltung. Im besonderen ist zu prüfen: 1. Ausgestaltung der besonderen Arbeitszweige, Kiesgewinnung, Fabrikation von Abortkübeln,

Fabrikation von Gerätschaften zu Betrieben mit eigener Rechnung, in denen Gewinne erzielt werden, im Gegensatz zur eigentlichen Materialverwaltung, die sich lediglich selbst erhalten soll. 2. Festsetzung der Aufgaben der Materialverwaltung: In welchem Umfange soll die Materialverwaltung als zentrale Einkaufsstelle für die städtischen Dienstzweige und Unternehmungen dienen und wie weit haben diese selbst für ihren Bedarf an Materialien und Gerätschaften zu sorgen? 3. Abschreibungen und Amortisation: Alle Einrichtungen, Gerätschaften und Vorräte sind alljährlich auf ihren wirklichen Wert abzuschreiben, für Einrichtungen und Gerätschaften sind je nach deren Lebensdauer abgestufte Amortisationen vorzunehmen."

Der Entwurf zum neuen Baureglement für den Kanton St. Gallen ist zuhanden der Gemeindebehörden im Amtsblatt veröffentlicht. Es sind darin nur öffentlich rechtliche, nicht aber auch privatrechtliche Vorschriften aufgestellt. Baureglemente dürfen auch besonderen Privatrechten nicht nachteilig sein, da niemand verhalten werden kann, ein Haus, so wie es steht und benutzt wird, lediglich wegen einem neuen Baureglement den Bestimmungen desselben entsprechend abzuändern. Im Regulativ wird bestimmt, daß Wohn- und Stallgebäude nur dort erstellt werden dürfen, wo eine öffentliche Straße besteht und gesundes Trinkwasser vorhanden ist. Die Bauten müssen so angelegt werden, daß deren Umgebung nicht durch Ruß, Rauch oder schädliche Gase, starke Geräusche oder Erschütterungen gesundheitlich geschädigt wird. Ueber die Aufstellung der Baulinien und Beobachtung derselben liegt eine ganze Reihe von Bestimmungen vor; in Straße und Trottoirs hinaus dürfen keine Gebäudeteile ragen. In der Regel soll ein Wohnhaus außer dem Erdgeschoß nur noch drei bewohnte Stockwerke haben. Gesundheitsschädliche Baumaterialien dürfen nicht verwendet werden. Die Einrichtung von Wohnräumen im Keller soll verboten werden. Für jede Wohnung wird ein eigener Abort vorgeschrieben. Gebäude, in denen periodisch größere Versammlungen von Menschen stattfinden, wie Tanzlokale, Wirtschaften und Warenhäuser sollen diesen neuen Vorschriften nachleben. Die Gemeinderäte werden aufgefordert, ihre bisherigen Reglemente in diesem Sinne zu revidieren.

Immobiliengenossenschaft Favorite, Zürich. Unter dieser Firma wurde am 3. Januar eine Genossenschaft mit Sitz in Zürich gegründet. Das Genossenschaftskapial wird durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen zu 500 Fr. beschafft. Davon sind 200 Stück gezeichnet und voll einbezahlt. Zweck des Unternehmens ist der Immobilienverkehr, das Erstellen und der Verkauf von Wohnhäusern, besonders von Einfamilienhäusern. Der Vorstand besteht aus den Herren: Hans Fiez, Kaufmann, Zürich, Präsident; Herm. Keller, Kaufmann, Schloß Teufen, Vizepräsident; Rudolf Hiltpold, Kaufmann, Zürich; Ed. Bucher, Zürich, und G. Winkler, Zürich; letzterer fungiert als Verwalter der Genossenschaft.

Eine Submissionsblüte. Dieser Tage sind in Basel die Gipserarbeiten für die neue katholische Heiliggeistkirche ausgeschrieben worden. Die Differenz in den eingereichten Offerten überschreitet alles bisher dagewesene; der eine will die Arbeiten übernehmen zum Gesamtpreise von 25,400 Franken, der andere zu 34,000 Franken und die nächsten zu 35,000 Fr., 70,600 Fr., und der höchste im Preise verlangt sogar 127,980 Fr. Besonders hervorzuheben ist, daß der letzte mit dem höchsten Angebot in der letzten Zeit bei Submissionen die niedrigsten Angebote gemacht hat.

Die Bedeutung des Unternehmertums. Herr Nationalrat Sulzer-Ziegler in Winterthur hat kürzlich in der Zeitschrift „Wissen und Leben" das Unternehmertum in einer Abhandlung charakterisiert. An Stelle des Tyrannen und Schmarotzers nach marxistischem Schema, schildert Herr Sulzer-Ziegler den Unternehmer als ein notwendiges und unentbehrliches Glied der menschlichen Gesellschaft, dem die Welt sehr viel zu verdanken hat und dessen Ausschaltung einem Brachlegen der besten Kräfte gleichkäme. Er ist mehr Arbeitsvermittler als Arbeitgeber; denn nicht für sich, sondern für seine Konsumenten läßt er arbeiten. Deshalb steht er zwischen zwei Feuern: die Arbeiter verlangen hohe Löhne, die Besteller niedrige Preise. Sache seiner Geschäftserfahrung ist es, zu wissen, wann und wo er nachgeben darf. Auf Dank kann er dabei weder von der einen noch von der andern Seite rechnen. Dann hat er die ethische, in einer sozialistischen Wirtschaftsverfassung kaum zu lösende Aufgabe, Leistung und Lohn ins richtige Verhältnis zu setzen. Man möge sich dabei an die Verwaltung der Bundesbahnen und der Post erinnern, wo die Angestellten mehr oder weniger nach der Schablone behandelt werden und persönliche Verdienste hinter Rücksichten auf Anciennität und Dienstjahre zurücktreten müssen. Daß hier in höherem Maße die Zufriedenheit zu Hause sei als im Privatleben, werde niemand behaupten wollen. Es ist ferner Entstellung der wirklichen Verhältnisse, wenn die Anschauung verbreitet wird, als hätte der Unternehmer alle Macht in seiner Hand, als läge es in seiner Willkür, die Höhe der Löhne zu bestimmen, die Länge der Arbeitszeit zu fixieren, als besitze er ein enormes Geldreservoir, das er nur anzuzapfen brauche, um höhere Löhne zu bezahlen. Es trifft dies höchstens für Monopolunternehmungen zu, gegen die der Staat jederzeit einschreiten kann; für 99 % gilt die freie Konkurrenz, das wirtschaftliche Gesetz, dem der selbstherrlichste Unternehmer nur ein Untertan ist. Die Gewinne des Unternehmertums werden maßlos übertrieben; wo hohe Unternehmerlöhne gezahlt werden, ist dies in der Regel die billige Entschädigung für ein tüchtiges Organisationstalent, das ja allen in einer Fabrik Beschäftigten zugute kommt. Für Aktiengesellschaften bedeutet eine Rendite von 6 % den Durchschnitt, höhere Dividenden gehören schon zu den Ausnahmen. Nicht vergessen werden darf dem Unternehmertum die Kulturmission, die es im Jahrhundert der Technik erfüllt hat. Es steht und fällt mit der privaten Organisation, die vor der genossenschaftlichen, staatlichen und kommunalen auf vielen Gebieten unleugbare Vorzüge besitzt. Noch ist kein Ersatz für die ökonomische Verantwortlichkeit des Privatunternehmers gefunden, die so eng mit seiner Initiative und seinem Wagemut zusammenhängt. Wenn es auch Auswüchse gezeitigt, gegen die die Sozialpolitik angerufen wird, so entspricht dies der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge. Für unwürdige Vertreter dürfen die würdigen nicht verantwortlich gemacht werden. Die Einrichtung, die unsere Wirtschaft nicht entbehren kann, soll man als vernünftiger Mensch nicht bekämpfen. Und wenn diese durch Gesetz oder einen Gewaltstreich in einem Staat je unterdrückt würde, so könnte das nur vorübergehend und auch nur solange sein, bis die bessere Einsicht wieder käme und man ihr, durch Schaden klug geworden, den gebührenden Platz wieder einräumen würde.

Bekämpfung des Holzwurmes. Zur Bekämpfung des Holzwurmes, dieses im stillen bohrenden Todfeindes aller Tischler, Möbelhändler usw., haben sich bisher fast alle Mittel als unwirksam erwiesen. Wie uns von einem Praktiker versichert wird, soll sich aber die Schwefelbehandlung als das sicherste Mittel erwiesen haben. Man bedient sich zur Schwefelung nur der Schwefelfäden, nicht der Schwefelkristalle, da die Fäden schneller und besser verbrennen. Die vom Holzwurm befallenen Gegenstände oder Hölzer stellt man zum Ausschwefeln am

vorteilhaftesten in einen Kellerraum. Hier ist für dichten Verschluß der Fenster und Türen zu sorgen. Undichte Stellen sind mit starkem Papier zu verkleben, größere Oeffnungen kann man luftdicht mit Woll- und Leinwandlappen verschließen. Allerdings darf man andere Sachen in diesem Raume nicht aufbewahren. Ist der Kellerraum größer, empfiehlt es sich, mehrere Schwefelbrandherde anzulegen, damit der Raum dicht von Schwefeldämpfen angefüllt und durchzogen wird. Die Dämpfe läßt man 24 Stunden ihr Zerstörungswerk ausüben. Sie vernichten nicht nur den Holzwurm, sondern auch alle sonstigen Ungeziefer, sowie Mücken, Spinnen, Ohrwürmer, Ameisen, Asseln, Schnecken und Schmetterlingspuppen. Auf keinen Fall darf man den Raum, in dem man schwefelt, während der Einwirkung der Dämpfe wegen der Gefahr für Gesundheit betreten; 24 Stunden nach der Behandlung werden Fenster und Türen geöffnet, um die Dämpfe abziehen zu lassen. Will man nur kleinere Gegenstände von dem Holzwurm befreien, so stellt man diese einfach in eine gut verschließbare, größere Kiste. Die Wurmlöcher werden dann gut verkittet und später nachgebeizt oder mattiert und aufpoliert.

„Bauwelt."

Ein guter Saugschlauch aus gewöhnlichem Gummischlauch. Der Gewerbebetrieb des Installateurs bringt es mit sich, daß er häufig einen „Saugschlauch" für ein Vakuum benutzen muß, wissenschaftlicher ausgedrückt, daß er im Innern eines Schlauches geringern Druck hat als an dessen Außenseite. — Beim Absaugen von Luft oder Gasen aus Gefäßen, beim Filtrieren, wenn unter dem Filter Luft abgezogen und dadurch der Prozeß beschleunigt wird und bei vielen andern Verfahren der Praxis kommt der Saugschlauch zur Verwendung. Für diesen Zweck müssen nun besondere Schläuche mit Metall-Ein- oder -Umlagen verwendet werden, da ein gewöhnlicher Gummischlauch infolge der Außenpressung flach gedrückt wird. Dr. v. Hygendorff gibt nun in der „Chemiker-Zeitung" ein einfaches Verfahren an, wie gewöhnlicher Gummischlauch für Saugleitungen verwendbar gemacht werden kann. Beachtet man nämlich, daß der äußere Druck den Schlauch immer in die Breite quetscht, so daß also in irgend einem Durchmesser der deformierte Schlauch breiter werden muß, als ehedem der Durchmesser des kreisrunden war, und verhindert man diese Verbreiterung — so verhindert man damit eben auch die Deformation selbst. Eine einfache Umwicklung mit Draht genügt für den angedeuteten Zweck vollständig. Man zieht zunächst den Schlauch auf eine dünne Glasröhre, um die zum Umwickeln notwendige Starrheit zu erreichen. Der Glasstab wird vorher mit Glyzerin, Wasser, verdünnter Lauge und dergleichen angefeuchtet. Hierauf wickelt man mit leichter Hand, ohne in das Gummi einzuschneiden und in ziemlich weiten Spiralwindungen den Draht um den Schlauch; man verwendet am besten und billigsten geglühten dünnen Eisendraht. Von Zeit zu Zeit zieht man den Glasstab aus dem bereits fertig umwickelten Schlauchstück heraus, da sonst seine Entfernung zu schwer sein würde. — Rascher geht das Umwickeln unter Benützung einer auf der Drehbank hergestellten, dicht gewickelten Drahtspirale, die dann nur etwa ein Drittel von der Länge des gewünschten Schlauches zu haben braucht. Man zieht den Kautschukschlauch durch diese Spirale durch; hierzu wird ein in das Ende einer Schnur geschlungener Knoten in das Schlauchende gesteckt, dieses über dem Knoten zugebunden und nun der ganze Schlauch unter Benützung der Schnur durch die Drahtspirale durchgezogen. Da der Schlauch beim Spannen dünn wird, gelingt dies ohne weiteres. Ueber dem noch ausgespannt gehaltenen Schlauch wird nun die Drahtspirale ausgezogen. Dabei wird ihre Ganghöhe größer, der Durchmesser aber etwas kleiner. Anderseits aber nimmt der Schlauch nach Aufhören der Spannung wieder den frühern Durchmesser an, so daß schließlich die Drahtspirale den Kautschukschlauch mit der gewünschten Festigkeit umschließt. Auf diese Weise kann man sehr lange Saugschläuche erhalten, was wohl bei der erst geschilderten Methode wegen des schwierigen Durchschiebens einer Glasröhre nicht so leicht gelingen dürfte.

Literatur.

Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Mit einer historischen Einleitung von Nationalrat Hermann Greulich. (Sammlung schweizerischer Gesetze Nr. 57 und 58). Taschen-Ausgabe. (72 Seiten) kl. 8° Format. Zürich, 1912. Verlag: Art. Institut Orell Füßli. Preis 80 Rp., gebunden in Leinwand Fr. 1.60. (Von 25 Exemplaren ab à 60 Rp., resp. à Fr. 1.20).

Zehn Tage nach der Volksabstimmung vom 4. Febr., durch welche die Vorlage über die Kranken- und Unfallversicherung Gesetzeskraft erhalten hat, erscheint im Verlag Orell Füßli in Zürich schon die erste Textausgabe, und zwar im bequemen Taschenformat der bekannten „Sammlung Schweizerischer Gesetze". An der Spitze des handlichen Büchleins finden wir eine kurze Abhandlung über die Entstehung des Gesetzes, d. h. über die Entwicklung des Haftpflichtgedankens zur Idee der Arbeiterversicherung und den Kampf für und gegen dieselbe bis zum denkwürdigen 4. Februar 1912. Verfasser dieser historischen Einleitung ist Nationalrat Hermann Greulich, der als Mitglied der eidgenössischen Räte und von Expertenkommissionen bei der Ausarbeitung des Gesetzes rege mitgewirkt hat.

„Das Eigenheim". Unter diesem Titel haben die Herren Architekten Reichle und Wyß in Kreuzlingen ein schön ausgestattetes Heft herausgegeben, in welchem sie sich zu handen des Verkehrspersonalvereins Kreuzlingen und Umgebung über Wohnungsreform und Bau-Genossenschaftswesen äußern. Sie sehen dabei verschiedene Wohnhaustypen vor, für welche mehrere Projekte ausgearbeitet sind, die durch gute perspektivische Ansichten und Grundrisse veranschaulicht werden. Die idealste, aber auch teuerste Lösung ist das freistehende Einfamilienhaus, dessen Kosten bei vier bis fünf Zimmern in Kreuzlingen ohne Bauplatz auf mindestens 12,000 Fr. zu stehen kämen. Das Doppelwohnhaus enthält zwei für sich vollständig getrennte, aber einseitig zusammengebaute Wohnhäuser, die für sich dieselben Räume in gleicher Größe enthalten wie das Einfamilienhaus. Es bestehen gesonderte Eingänge und Treppenhäuser; auch die Gartenanteile sind vollständig voneinander geschieden. Bei solcher Anordnung stellt sich das einzelne Haus rund 2000 Fr. billiger als das freistehende Einfamilienhaus. Das Reihenhaus, bestehend aus 3—4 zusammengebauten Wohnhäusern, ist der billigste Typus. Die Baukosten belaufen sich hier auf 8000 bis 10,000 Fr.; auch hier sind die einzelnen Teile durch eine Brandmauer geschieden. Die dargestellten Bauformen sind durchwegs recht gefällig und entsprechen auch den Anforderungen des Heimatschutzes durchaus. Das Projekt für eine Eigenheim Kolonie macht architektonisch und landschaftlich einen vorzüglichen Eindruck. Die Kolonie würde danach in unmittelbare Nähe des Bahnhofs zu liegen kommen.